Abschlussprotokoll
mit Gesamteinigung zur Tarifrunde 2021 GDL
vom 16. September 2021

I. Vereinbarung zum Tarifeinheitsgesetz

I.1. Tarifeinheitsgesetz als Grundlage

Grundlage für die Anwendung der hier abzuschließenden Tarifverträge ist das TVG, im Besonderen die Kollisionsregel nach § 4a Abs. 2 TVG. Danach kommt in solchen Betrieben, in denen sich unterschiedliche Tarifverträge in ihrem Geltungsbereich überschneiden, der Tarifvertrag derjenigen Gewerkschaft zur Anwendung, die in dem jeweiligen Betrieb die meisten in einem Arbeitsverhältnis stehenden Mitglieder organisiert (Mehrheitstarifvertrag).

I.2. Feststellung der Mehrheitsverhältnisse: Privatrechtliches Notarverfahren gem. §§ 99, 58 Abs. 3 ArbGG analog

Ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Tarifrunde 2021 mit der GDL streben die Tarifvertragsparteien an, zum Zwecke der einvernehmlichen Klärung der betrieblichen Mehrheitsfeststellung in Betrieben mit kollidierenden Tarifverträgen in den Unternehmen der Anlage 1 zum LfTV AGV MOVE GDL ein privatrechtliches Notarverfahren durchzuführen. Ziel ist es, alle in den Betrieben vertretenen Tarifvertragsparteien an diesem Verfahren zu beteiligen. Der Arbeitgeber wird hierzu unverzüglich mit der anderen Tarifvertragspartei in Kontakt treten.

Die weiteren Einzelheiten zum privatrechtlichen Notarverfahren werden in einem separaten Tarifvertrag zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart. Dieser Tarifvertrag findet sich in **Anlage zu I**.

II. Einigungen zur GDL-Forderung Entgelt:

II.1. Erhöhung der Tabellenentgelte / Ausbildungsvergütungen

Lineare Tabellenentgelterhöhung für Arbeitnehmer

Erhöhung der Tabellenentgelte in den Anlagen 2a, 2b und 2c zum BuRa-ZugTV AGV MOVE GDL sowie Anlage 3 zum ZubTV AGV MOVE GDL und Anlage 3 zum DispoTV AGV MOVE GDL in zwei Stufen:

1. Stufe zum 1. Dezember 2021 um 1,5 Prozent
2. Stufe zum 1. März 2023 um 1,8 Prozent.

Die Entgelttabellen des BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL und im TVA AGV MOVE GDL werden inkl. dieser linearen Steigerungen gefasst.

Erhöhung der Ausbildungsvergütungen

Erhöhung der monatlichen Ausbildungsvergütungen sowie der Kürzungsbeträge für Vollverpflegung und Unterkunft in zwei Stufen:

1. Stufe zum 1. Dezember 2021 um 1,5 Prozent
2. Stufe zum 1. März 2023 um 1,8 Prozent.

Laufzeit für den gesamten Tarifabschluss, sofern im Weiteren nichts anderes geregelt:

32 Monate vom 1. März 2021 bis 31. Oktober 2023

II.2. Corona-Beihilfe für Arbeitnehmer und Auszubildende

Arbeitnehmer

Gewährung einer **Corona-Beihilfe Teil 1** für Arbeitnehmer in Höhe von

a) 600,00 EUR für die Arbeitnehmer der Entgeltgruppen
LF 7, LF 6, LF 5, LF 4, ZG 1, ZG 2, ZF 0, ZF 1, ZF 2, ZF 2.1, ZC, sowie der entsprechenden zukünftigen Entgeltgruppen im BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL, EVU FZITV AGV MOVE GDL bzw. TVA AGV MOVE GDL

b) 400,00 EUR für die Arbeitnehmer der Entgeltgruppen
D 2, ZA, LA, D 1, ZT, IN 1, IN 2 sowie der entsprechenden zukünftigen Entgeltgruppen im BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL, EVU FZITV AGV MOVE GDL bzw. TVA AGV MOVE GDL

c) 300,00 EUR für die Arbeitnehmer der zukünftigen Entgeltgruppen FZ 3 und A 3.

Auszahlung mit der Entgeltabrechnung für den Monat Dezember 2021 (**Anlage 1 zu II.**).

Darüber hinaus Gewährung einer **Corona-Beihilfe Teil 2** für alle Arbeitnehmer in Höhe von 400,00 EUR im Geltungsbereich des BuRa-ZugTV AGV MOVE GDL, LfTV AGV MOVE GDL, LrfTV AGV MOVE GDL, ZubTV AGV MOVE GDL und DispoTV AGV MOVE GDL sowie im Geltungsbereich des zukünftigen BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL, EVU FZITV AGV MOVE GDL bzw. TVA AGV MOVE GDL. Auszahlung mit der Entgeltabrechnung für den Monat März 2022 (**Anlage 1 zu II.**).

Auszubildende und Dual Studierende

Gewährung einer Corona-Beihilfe 1 in Höhe von 200,00 EUR für Auszubildende und Dual Studierende im Geltungsbereich des LfTV AGV MOVE GDL, ZubTV AGV MOVE GDL und zukünftigen EVU FZITV AGV MOVE GDL sowie im zukünftigen TVA AGV MOVE GDL. Auszahlung mit der Entgeltabrechnung für den Monat Dezember 2021.

Gewährung einer Corona-Beihilfe 2 in Höhe von 180,00 EUR für Auszubildende und Dual Studierende im Geltungsbereich des LfTV AGV MOVE GDL, ZubTV AGV MOVE GDL und zukünftigen EVU FZITV AGV MOVE GDL sowie zukünftigen TVA AGV MOVE GDL. Auszahlung mit der Entgeltabrechnung für den Monat März 2022 (**Anlage 1 zu II**).

II.3. Erschwerniszulagen in der betriebsnahen Instandhaltung

Die Erschwerniszulagen in der betriebsnahen Instandhaltung erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 2022 die aus **Anlage 2 zu II.** ersichtlichen Werte. Aufgrund des erforderlichen Vorlaufs in der Abrechnung erfolgt die Umsetzung erst im Laufe des 2. Quartals 2022. Die Nachzahlung für den Zeitraum ab 1. Januar erfolgt dann mit der nächstmöglichen Entgeltabrechnung.

III. Einigung zur GDL- Forderung: Abschluss neuer Tarifverträge

III.1. Betriebsnahe Instandhaltung

AGV MOVE und GDL werden einen **Bundesrahmentarifvertrag für die betriebsnahe Instandhaltung** in Eisenbahnverkehrsunternehmen (BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL) sowie einen **korrespondierenden Tarifvertrag** für die betriebsnahe Instandhaltung in Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU FZI-TV AGV MOVE GDL) abschließen.

Die **Struktur des BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL** entspricht der Struktur des BuRa-ZugTV AGV MOVE GDL. Die Struktur des EVU FZITV AGV MOVE GDL entspricht grundsätzlich der Struktur des LfTV AGV MOVE GDL. Insoweit wird klarstellt, dass als Struktur in diesem Sinne ausschließlich der formale, systematische und strukturelle Aufbau des Tarifvertrags insgesamt gilt. Das heißt: Regelungen im BuRa-ZugTV AGV MOVE GDL / LfTV AGV MOVE GDL, die sich auf Fahrpersonale beziehen (z.B. Schichtdefinition, Mindestnormen zur Ruhetagsgestaltung oder Regelungen zur persönlichen Planungssicherheit) werden nicht in den BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL / EVU FZITV AGV MOVE GDL übernommen.

Der **betriebliche Geltungsbereich des BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL sowie des EVU FZITV AGV MOVE GDL** wird deckungsgleich zum betrieblichen Geltungsbereich des LfTV AGV MOVE GDL ausgestaltet. Er erfasst mithin die folgenden sieben Unternehmen:

1. DB Fernverkehr AG
2. DB Regio AG
3. DB RegioNetz Verkehrs GmbH
4. DB ZugBus Alb-Bodensee GmbH (RAB) - Geschäftsfeld Schiene -
5. S-Bahn Berlin GmbH
6. S-Bahn Hamburg GmbH
7. DB Cargo AG

Der **persönliche Geltungsbereich des BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL sowie des EVU FZITV AGV MOVE GDL** umfasst folgende Arbeitnehmergruppen aus den Entgeltgruppen x03 bis x13:

- Instandhalter 1 und 2
- Facharbeiter 1 bis 4
- Gruppenführer 1 und 2
- Instandhaltungsleiter 1 und 2
- Meister 1 und 2
- Teamleiter
- Mitarbeiter Arbeitsorganisation
- bestimmte Tätigkeiten der Materialwirtschaft

Die Zuordnung für weitere Arbeitnehmergruppen aus den Entgeltgruppen x03 bis x13 ergibt sich aus der **Anlage 1 zu III**.

Der persönliche Geltungsbereich des BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL sowie des EVU FZITV AGV MOVE GDL gilt nicht für Arbeitnehmer, die ständig oder überwiegend auf Schweizer Gebiet beschäftigt sind, und mit schriftlicher Zustimmung ihres Unternehmens auf Schweizer Gebiet wohnen. Für die vorgenannten Arbeitnehmer ist die Schweizer Gewerkschaft des Verkehrspersonals (SEV) tarifzuständig.

Materielle Grundlage für den BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL sowie den EVU FZITV AGV MOVE GDL bildet der **derzeitige Tarifstand** (BasisTV, FGr 1-TV, § 11 ÜTV FGr-TV (Sicherungszulage E), TV EXPRESS Fernverkehr, TV EXPRESS S-Bahn Hamburg, FGr 2-TV entsprechend der bisherigen Zuordnung).

In den EVU FZITV AGV MOVE GDL wird eine Prämie Fachvermittlung Werkstatt (Pr FvW) aufgenommen (**Anlage 2 zu III.**)

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich zum Abschluss eines Lzk-TV TV EXPRESS AGV MOVE GDL.

III.2. Allgemeine Aufgaben

AGV MOVE und GDL werden ferner einen **Tarifvertrag für allgemeine Aufgaben** (TVA AGV MOVE GDL) abschließen.

Die **Struktur des TVA AGV MOVE GDL** entspricht grundsätzlich der Struktur des LfTV AGV MOVE GDL. Insoweit wird klarstellt, dass als Struktur in diesem Sinne ausschließlich der formale, systematische und strukturelle Aufbau des Tarifvertrags insgesamt gilt. Das heißt: Regelungen im LfTV AGV MOVE GDL, die sich auf Fahrpersonale beziehen (z.B. Regelungen zur persönlichen Planungssicherheit) werden nicht in den TVA AGV MOVE GDL übernommen.

Der **betriebliche Geltungsbereich des TVA AGV MOVE GDL** wird deckungsgleich zum betrieblichen Geltungsbereich des LfTV AGV MOVE GDL ausgestaltet. Er erfasst mithin die folgenden sieben Unternehmen:

1. DB Fernverkehr AG
2. DB Regio AG
3. DB RegioNetz Verkehrs GmbH
4. DB ZugBus Alb-Bodensee GmbH (RAB) - Geschäftsfeld Schiene -
5. S-Bahn Berlin GmbH
6. S-Bahn Hamburg GmbH
7. DB Cargo AG

Der **persönliche Geltungsbereich des TVA AGV MOVE GDL** umfasst Arbeitnehmer der Entgeltgruppen x03 bis x13, denen nicht nur vorübergehend

- operative Tätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Tätigkeiten des BuRa-ZugTV AGV MOVE GDL, ZubTV AGV MOVE GDL, DispoTV AGV MOVE GDL bzw. des BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL, EVU FZITV AGV MOVE GDL stehen,
- Tätigkeiten in der Personaladministration

übertragen sind.

Zu den operativen Tätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Tätigkeiten des BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL, EVU FZITV AGV MOVE GDL stehen, zählen z.B. örtliche Disponenten Fahrzeuge, Disponent Wagenmeister, Arbeitnehmer der DB Lounge oder bestimmte Tätigkeiten in der Materialwirtschaft.

Materielle Grundlage für den TVA AGV MOVE GDL bildet der **derzeitige Tarifstand** (BasisTV, FGr 5-TV, FGr 6-TV entsprechend der bisherigen Zuordnung).

Die vorgenannten Tarifverträge treten mit Wirkung vom 1. März 2021 in Kraft; sie werden nicht rückwirkend umgesetzt.

Die Zuordnung der Arbeitnehmergruppen aus den Entgeltgruppen x03 bis x13 ergibt sich aus der **Anlage 1 zu III**.

IV. Einigung zur GDL- Forderungen: Altersvorsorge

IV.1. ZVersTV

Die den ZVersTV betreffenden Änderungen ergeben sich aus der **Anlage 1 zu IV.**

IV.2. Verlängerung der Laufzeit des BetrRz-TV GDL

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, den Tarifvertrag über einen Zuschuss zur betrieblichen Zusatzversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB-Konzerns (BetrRz-TV GDL) bis zum 31. Oktober 2023 zu verlängern (**Anlage 2 zu IV.**).

IV.3. Redaktionelle Anpassung KonzernRTV AGV MOVE GDL

Infolge des Abschlusses des ZVersTV AGV MOVE GDL ist mit Wirkung vom 1. Januar 2021 eine redaktionelle Anpassung des § 8 Abs. 2 KonzernRTV erforderlich. Der KonzernRTV wird unter der neuen Bezeichnung KonzernRTV AGV MOVE GDL abgeschlossen.

Der Wortlaut des § 8 Abs. 2 KonzernRTV AGV MOVE GDL ergibt sich aus **Anlage 3 zu IV**.

IV.4. Neuabschluss bAV-FörderTV AGV MOVE GDL

Der bAV-FörderTV wird mit Wirkung vom 1. März 2021 unter der Bezeichnung FörderTV bAV AGV MOVE GDL neu abgeschlossen.

Der Wortlaut des FörderTV bAV AGV MOVE GDL ergibt sich aus **Anlage 4 zu IV.**

V. Einigung zur GDL- Forderung: Wege- und Wohnkostenzuschüsse

Der KonzernJob-TicketTV AGV MOVE GDL wird neu abgeschlossen und um eine Wahloption zur Gewährung eines Zuschusses zu den Fahrtkosten zur Arbeit anstelle eines JobTickets zur Arbeit ergänzt (**Anlage zu V.**).

VI. Einigung zur GDL- Forderung: Ausbildungstätigkeiten

VI.1. Lokomotivführer

Tätigkeitsbeschreibungen

Die Aus- und Fortbildung der Lokomotivführer wird mit Wirkung vom 1. Januar 2022 neu strukturiert (Neufassung der Tätigkeitsbeschreibungen der Entgeltgruppen LF 4 und ZA in der Anlage 1a bzw. 3a zum BuRa-ZugTV AGV MOVE GDL).

Fachtrainer

Der Entgeltgruppe LF 4 wird eine Tätigkeit Fachtrainer neu zugeordnet.

Tf-Prüfer und Tf-Trainer

Der Entgeltgruppe ZA wird neben der Tätigkeit Tf-Prüfer (bisher: Lehrlokomotivführer) neu die Tätigkeit Tf-Trainer (bisher: Ausbildungslokomotivführer) zugeordnet. Die Ein-

gruppierungsvoraussetzungen des Tf-Trainers umfassen nicht das Prüfen. Der Tf-Trainer hat keinen Anspruch auf die Prüf-Z gemäß § 62a LfTV. Hieraus ergibt sich ein redaktioneller Anpassungsbedarf in den §§ 62a und 63d LfTV AGV MOVE GDL.

Die Neufassung der Tätigkeitsbeschreibungen LF 4 und ZA sowie die redaktionelle Anpassung der §§ 62a und 63 d LfTV AGV MOVE GDL ergeben sich aus der **Anlage 1 zu VI.**

VI.2. Zugbegleiter

Die Aus- und Fortbildung der Zugbegleiter wird mit Wirkung vom 1. Januar 2022 neu strukturiert.

Die Anlagen 1b und 2b zum BuRa-ZugTV AGV MOVE GDL werden um die neue Entgeltgruppe ZF 3 ergänzt. Dieser Entgeltgruppe wird die Tätigkeitsbeschreibung des Fachtrainers zugeordnet.

Die ZF 3 liegt in allen Stufen um 100,00 EUR höher als die ZF2.

Die Neufassung der Tätigkeitsbeschreibung des Fachtrainers ergibt sich aus der **Anlage 2 zu VI.**

Ist ein Arbeitnehmer am 31. Dezember 2021 als Praxistrainer in die Entgeltgruppe ZA eingruppiert, führt die Aufnahme der neuen Entgeltgruppe ZF 3 in die Anlage 1b BuRa-ZugTV AGV MOVE GDL zu keiner Änderung der Eingruppierung, sofern sich die ihm nicht nur vorübergehend übertragene Tätigkeit nicht verändert.

VII. Einigung zur GDL-Forderung: Gemeinsame Einrichtung FairnessPlan e.V.

Die Dotierung des FairnessPlan e.V. beträgt ab dem 1. März 2021 kalenderjährlich 8,0 Mio. EUR (für das Jahr 2021 beträgt somit die Jahresdotierung 7,05 Mio. EUR). Zusätzlich erfolgt für die Jahre 2021 und 2022 jeweils eine einmalige Mobilitäts-Dotierung von 2,0 Mio. EUR.

Für diesen Abschluss bleibt bei der Dotierung die TEG-Wirkung außer Betracht.

Die Neufassung des GE-TV AGV MOVE GDL ergibt sich aus der **Anlage zu VII.**

VIII. Einigung zur GDL-Forderung: Besondere Teilzeit im Alter / Gesundheitswoche

§ 47a LfTV AGV MOVE GDL / LrfTV AGV MOVE GDL / ZubTV AGV MOVE GDL / DispoTV AGV MOVE GDL wird mit Wirkung vom 1. März 2021 dahingehend angepasst, dass die Reduzierung der Jahresarbeitszeit zur Entlastung älterer Arbeitnehmer auch durch Arbeitnehmer in Anspruch genommen werden kann, die das 59. Lebensjahr bis spätestens 31. Dezember 2022 vollenden. Eine entsprechende Bestimmung wird in den EVU FZITV AGV MOVE GDL sowie den TVA AGV MOVE GDL aufgenommen.

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass die Anpassung des § 47a LfTV AGV MOVE GDL / LrfTV AGV MOVE GDL / ZubTV AGV MOVE GDL / DispoTV AGV MOVE GDL Wirkung für das Jahr 2021 entfaltet. Entsprechende Anträge auf Reduzierung der Jahresarbeitszeit zur Entlastung älterer Arbeitnehmer sind bei Erfüllung der Voraussetzungen, ohne Rücksicht auf die Antragsfrist, schnellstmöglich zu genehmigen und der Arbeitnehmer hat Anspruch darauf, dass die

Regenerationsschichten noch im Kalenderjahr 2021 gewährt werden. Sollten Anträge bezogen auf das 1. Quartal 2022 anlässlich des Zeitpunkt dieses Tarifabschlusses nicht fristgerecht eingehen, wird damit bei Erfüllung der Voraussetzungen im Hinblick auf die Antragsfrist großzügig verfahren. Die Arbeitgeberseite wird dies der GDL schriftlich zusichern.

§ 47b LfTV AGV MOVE GDL / LrfTV AGV MOVE GDL / ZubTV AGV MOVE GDL / DispoTV AGV MOVE GDL wird mit Wirkung vom 1. März 2021 dahingehend angepasst, dass in den Kalenderjahren 2021 und 2022 Anspruch auf die zweckgebundene Freistellung für eine Gesundheitswoche besteht. Eine entsprechende Bestimmung wird in den EVU FZITV AGV MOVE GDL sowie den TVA AGV MOVE GDL aufgenommen.

Die Formulierungen hierzu ergeben sich aus der **Anlage zu VIII**.

IX. Einigung zur GDL- Forderung: Besondere Arbeitszeitregelungen

IX.1. Einigung zur Übernahme der Regelung zum Ruhewochenende vor dem Hauptjahresurlaub gem. § 52 Abs. 9 Ziff. 3 LfTV AGV MOVE GDL in den LrfTV AGV MOVE GDL, ZubTV AGV MOVE GDL und DispoTV AGV MOVE GDL

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren mit Wirkung vom 1. Januar 2022 die Übernahme der Regelung zum Ruhewochenende vor dem Hauptjahresurlaub gem. §§ 50 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 , 52 Abs. 9 Ziff. 3 LfTV AGV MOVE GDL in den LrfTV AGV MOVE GDL AGV MOVE GDL, ZubTV AGV MOVE GDL und DispoTV AGV MOVE GDL. Hierzu erfolgen entsprechende Ergänzungen in §§ 50 Abs. 5, 53 Abs. 9 LrfTV AGV MOVE GDL / ZubTV AGV MOVE GDL / DispoTV AGV MOVE GDL.

Der Wortlaut der jeweiligen Ergänzungen ergibt sich aus **Anlage 1 zu IX.**

IX.2. Einigung zum Nachteilsausgleich für die Ladung als Zeuge vor Gericht

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren mit Wirkung vom 1. März 2021 die Ergänzung des § 10 BuRa-ZugTV AGV MOVE GDL um einen neuen Abs. 3.

Der Wortlaut des neuen Abs. 3 ergibt sich aus der **Anlage 2 zu IX.**

X. Einigung zu weiteren Forderungen der GDL

X.1. Bildungsurlaub

Die Bestimmungen zum Bildungsurlaub werden neu geregelt. Der BuRa-ZugTV AGV MOVE GDL wird in § 10 Abs. 2 um eine entsprechende Regelung ergänzt (**Anlage 2 zu IX.**). Der BTV wird aufgehoben.

X.2. Besondere Erschwerniszulagensicherung im LrfTV AGV MOVE GDL

Die besonderen Beschäftigungsbedingungen II im LrfTV AGV MOVE GDL werden um eine Erschwerniszulagensicherung für ältere Arbeitnehmer und Unfallverletzte (neuer

§ 86.2 LrfTV AGV MOVE GDL - Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer und Unfallverletzte -) ergänzt (**Anlage 1 zu X.)**.

X.3. Anpassung der Ausschlussbestimmungen im LfTV AGV MOVE GDL, LrfTV AGV MOVE GDL, ZubTV AGV MOVE GDL und DispoTV AGV MOVE GDL in Fällen vorsätzlicher, rechtswidriger unerlaubten Handlungen oder unzulässigerweise angenommener geldwerter Vorteile

Die Bestimmungen zur Ausschlussfrist (§ 24 LfTV AGV MOVE GDL / LrfTV AGV MOVE GDL / ZubTV AGV MOVE GDL und DispoTV AGV MOVE GDL) werden um eine Sonderregelung für den Fall, dass die arbeitgeberseitigen Rückforderungsansprüche im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen, rechtswidrigen unerlaubten Handlung stehen oder sich auf die Herausgabe von unzulässigerweise angenommenen geldwerten Vorteilen richten, durch die die Tätigkeit des Arbeitnehmers von Dritten beeinflusst oder eine solche Tätigkeit nachträglich belohnt werden sollte, ergänzt (**Anlage 2 zu X)**.

Eine entsprechende Regelung wird in den EVU FZITV AGV MOVE GDL sowie den TVA AGV MOVE GDL aufgenommen.

X.4. Anpassung der Bestimmungen zur Berechnung der Integrationsvergütung rückwirkend zum am 1. Juni 2017

Im Zusammenhang mit der Fortentwicklung zum Wahlrecht „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ besteht Anpassungsbedarf § 19 Abs. 2 Anhang zum FDU-TV. Die sich aus **Anlage 3 zu X.** ergebenden Änderungen werden vereinbart.

X.5. § 14 BuRa-ZugTV AGV MOVE GDL

§ 14 BuRa-ZugTV AGV MOVE GDL wird neu gefasst.

Der Wortlaut der neugefassten Regelung ist aus **Anlage 4 zu X.** ersichtlich.

X.6. Klarstellung Überzeit

§ 49 Abs. 7 LfTV AGV MOVE GDL / LrfTV AGV MOVE GDL / ZubTV AGV MOVE GDL / DispoTV AGV MOVE GDL wird um eine Protokollnotiz ergänzt, in der die Ziffer 1 der Anlage 31 zum Abschlussprotokoll der Tarifrunde 2018/2019 vom 4. Januar 2019 übernommen wird.

Der Wortlaut des § 49 Abs. 7 LfTV AGV MOVE GDL / LrfTV AGV MOVE GDL / ZubTV AGV MOVE GDL / DispoTV AGV MOVE GDL ergibt sich aus **Anlage 5 zu X**.

X.7. Streichung Arbeitsort in § 58 Abs. 4 LrfTV AGV MOVE GDL, ZubTV AGV MOVE GDL, DispoTV AGV MOVE GDL

§ 58 Abs. 4 Satz 2 LrfTV AGV MOVE GDL / ZubTV AGV MOVE GDL / DispoTV AGV MOVE GDL wird gestrichen.

Der Wortlaut des § 58 Abs. 4 LrfTV AGV MOVE GDL / ZubTV AGV MOVE GDL / DispoTV AGV MOVE GDL ergibt sich aus **Anlage 6 zu X**.

X.8. Ergänzung Transportlogistiker (Tpl) in § 67 Abs. 1 LrfTV AGV MOVE GDL

§ 67 Abs. 1 LrfTV AGV MOVE GDL wird um die Tätigkeit des Transportlogistikers (Tpl) ergänzt (**Anlage 7 zu X.**).

X.9. Urlaub bei Arbeitgeberwechsel

Die Urlaubsplanung soll den Wechsel von Arbeitnehmern im Geltungsbereich des BuRa-ZugTV AGV MOVE GDL nicht einschränken. Im Falle eines Arbeitgeberwechsels tauschen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die Urlaubsplanung aus und verständigen sich hierzu. Sollte zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine einvernehmliche Verständigung ausnahmsweise nicht möglich sein, so gilt die Urlaubsplanung im Fall des Arbeitgeberwechsels unverändert fort, soweit dringende betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.

X.10. UmsatzTV Fernverkehr sowie Regelungsabreden Fremdsprachen- und Nachlöseprämie

Es besteht Einvernehmen, dass der Abschnitt II UmsatzTV Fernverkehr sowie die Regelungsabreden zur Fremdsprachenprämie und Nachlöseprämie bezogen auf den Geltungsbereich des ZubTV AGV MOVE GDL in das GDL-System integriert werden. Die Integration erfolgt im Rahmen der Redaktionsverhandlungen.

X.11. Fristenkalender zur persönlichen Planungssicherheit

Unter Beachtung der in diesem Abschlussprotokoll vereinbarten geänderten Rahmenbedingungen wird die Vereinbarung zur Umsetzung der persönlichen Planungssicherheit des Zugpersonals vom 4. Januar 2019 fortgeschrieben. Der Anhang zu dieser Vereinbarung („Liste der Termine Monatsplanung") wird für die Jahre 2022 und 2023 aktualisiert.

X.12. Textform für Entgeltumwandlung KEUTV

Im KEUTV wird in Bezug auf die Entgeltumwandlung Schriftform durch Textform ersetzt. Die entsprechenden Anpassungen im KEUTV sind aus der **Anlage 8 zu X** ersichtlich.

X.13. Anpassung Geltungsbereich NachwuchskräfteTV AGV MOVE GDL

Die Geltungsbereich zum NachwuchskräfteTV AGV MOVE GDL wird angepasst. Der Wortlaut der Anpassung ergibt sich aus **Anlage 9 zu X.**

XI. Abschlussbestimmungen

Die gekündigten Tarifverträge werden grundsätzlich mit dem Tag nach Ablauf des Wirksamwerdens der Kündigung wieder in Kraft gesetzt.

Der AGV MOVE verpflichtet sich, auf seine Mitgliedsunternehmen dahingehend einzuwirken, dass diese von Maßregelungen gegen Mitglieder der GDL (Abmahnungen, Entlassungen o.ä.) aus Anlass der Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen in der Zeit vom 10. bis 13. August, 21. bis 25. August und 1. bis 7. September 2021 Abstand nehmen bzw. bereits erfolgte Maßnahmen dieser Art rückgängig machen.

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren einen gegenseitigen Gremienvorbehalt bis zum 24. September 2021 (15:00 Uhr). Der Widerruf dieses Abschlussprotokolls erfolgt in Textform (nicht Fax) gegenüber dem jeweiligen Tarifvertragspartner. Ein Widerruf einzelner Teile dieses Abschlussprotokolls ist ausgeschlossen; dies bezieht sich auch auf die Anlagen zu diesem Abschlussprotokoll.

Die diesem Abschlussprotokoll angefügten Anlagen sind Bestandteil der Gesamteinigung.

Berlin, 16. September 2021

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE)	Für die Gewerkschaft Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)
.....	.....
.....	.....